

SATZUNG

„Förderverein aktive Nachbarschaften Lollar“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **„Förderverein aktive Nachbarschaften Lollar“**. Er hat seinen Sitz in Lollar.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins **„Förderverein aktive Nachbarschaften Lollar e.V.“**.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Initiierung, Förderung und Koordination der sozialen Stadtteilentwicklung in der Lollarer Kernstadt. Ziel dieser sozialen Stadtteilentwicklung ist die Förderung und nachhaltige Verbesserung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung des kulturellen Zusammenlebens von Jung und Alt, der Hilfestellung bei der religiösen Verständigung und der Vermittlung bei der Völkerverständigung in den Quartieren.
2. Die Ziele sollen auch erreicht werden durch
 - die Bereitstellung von (Verbraucher-) Beratungs- und Hilfsangeboten unter Einbeziehung der Angebote öffentlicher und freier Träger der Sozial- und Jugendhilfe,
 - die Förderung der internationalen Gesinnung durch Angebote von gemeinsamen Freizeitgestaltungen in der Vielvölkerstadt Lollar auf kulturellem und sportlichem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Gleichberechtigung,
 - die Angebote zur beruflichen Orientierung, Ausbildung und qualifizierten Beschäftigung,
 - durch heimatkundliche Veranstaltungen.

Der Verein fördert durch seine Aktivitäten das Engagement der Bürgerschaft und unterstützt insbesondere benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Kinder, Jugendliche, Mädchen, Frauen sowie Migrantinnen und Migranten).

Der Verein unterstützt die Stadt- und Kreisverwaltung sowie die beteiligten Träger bei der Entwicklung und Umsetzung integrierter Handlungskonzepte und lokaler Aktionspläne in den oben genannten gemeinnützigen Bereichen.

Der Verein organisiert eine Kontakt- und Informationsstelle zur Unterstützung der beteiligten Gruppen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die durch Spenden, Beiträge und etwaige Gewinne eingehenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten weder bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins die bis dahin entrichteten Mitgliedsbeiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Träger von Ämtern des Vereins sind in deren Rahmen ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- Neben ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Dazu ist eine Beitragsordnung zu beschließen.
- Im Einzelfall kann der Vorstand die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 7

Mittel des Vereins

- Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Nachweis über den Verbleib etwaiger Spenden und Gewinne, der Beiträge zu führen, sowie eine Gegenüberstellung der vorhandenen Mittel und der eingegangenen Verbindlichkeiten vorzulegen.
- Die eingezahlten Beiträge und Spenden werden von dem/der gewählten Kassierer/in verwaltet.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen, die nicht selbst Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, überwacht. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen ist in der Mitgliederhauptversammlung vorzutragen.
- Die Stadt Lollar übernimmt ggf. Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung von Projekten oder Dienstleistungen entstehen, sofern diese nicht anderweitig geltend gemacht werden können.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand mit
- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/ Schriftführerin,
- dem/der Kassierer/Kassiererin und
- weiteren 3 Beisitzer/innen/n
- Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter, vertreten.
- Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss in der Lollarer Kernstadt wohnen bzw. in den letzten 2 Jahren gewohnt haben.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er/sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen in der Regel schriftlich erfolgen und an alle Vorstandmitglieder gehen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- Bei der Wahl des Vorstandes sind die Festlegungen unter § 9.3. zu beachten.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In der Regel gilt eine Ladungsfrist von sieben Tagen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und findet eine zweite Sitzung über denselben Gegenstand statt, so kann ohne Rücksicht auf Beschlussfähigkeit entschieden werden. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Der Vorstand beschließt nur in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Es sollen mindestens vier Sitzungen in einem Jahr stattfinden.
- Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in für die laufende Arbeit bestellen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes statt.

- Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entlassung des Vorstandes,
- Wahl eines neuen Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die wesentlichen Geschäfte, wenn sie vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden,
- Vorgabe über die Arbeit und Aktivitäten des Vereins und die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben,
- Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein aktueller oder besonderer Anlass dies im Interesse des Vereins erforderlich macht.
- Ein Viertel der Mitglieder kann durch Unterschrift und Angabe des/der Tagesordnungspunkte/s die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen verlangen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist das Mitglied persönlich, bei juristischen Personen ein von dem zuständigen Organ Bevollmächtigte/r.
- Eine Änderung dieser Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist
 - a. die schriftliche Einladung und Zustellung der beantragten Satzungsänderung mit einer Frist von 14 Tagen vor Zusammentritt der Versammlung gegenüber allen Mitgliedern;
 - b. eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zu einer lediglich diesen Punkt umfassenden Mitgliederversammlung enthalten ist und 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Vereins diesem Antrag zustimmen.
- Sofern in dieser Versammlung ein unter Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichnete Mehrheit sich nicht finden lässt, kann binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit Beschluss fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lollar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige der sozialen Stadterneuerung dienenden Zwecke zu verwenden hat.

Lollar, 20. November 2006